

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal =
Journal forestier suisse

Band: 81 (1930)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Holzarten in erster Linie maßgebend, ja selbst dort, wo menschliche Einwirkungen groß sind. Selbstredend spielt auch die Bewirtschaftung des Waldes eine Rolle. Obige Tatsachen haben sich aber doch durch alle diese Einwirkungen hindurch feststellen lassen.

Natürlich ist nicht jede Differenz erklärbar. Denn auch der Zufall spielt nebst der doch über alle Wälder gehenden Bewirtschaftung auch eine Rolle, so daß oft Dissonanzen auftreten, die vorläufig noch nicht erklärbar sind. Auch sollen nicht alle Erscheinungen auf alle Fälle erklärt sein wollen.

Die Lösung dieser Fragen stellt naturnotwendig sofort wieder eine Reihe neuer Probleme, wie Verteilung der Bonitäten, Höhen, Zuwachseleistungen, Zusammenhang zwischen Bestand und Bodenflora, Veränderung des aufgeforsteten Mergelbodens unter dem Einfluß der Bestockung, Verjüngungsmöglichkeiten und Behandlung der Bestände, bezogen auf die verschiedenen geologischen Schichten. Sie müssen vorläufig noch Fragen bleiben. Die großen Linien der Holzartenverbreitung im Untersuchungsgebiet aber treten hier immerhin klar hervor.

Mitteilungen.

† Professor Dr. Conrad Keller.

Am 26. März 1930 fand im neuen Krematorium Zürich die Beisetzungsfeier für den unter tragischen Umständen dahingeshiedenen Ordinarius für Zoologie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Professor Dr. Conrad Keller, statt.

Wenn bei diesem Anlasse, neben seinem Nachfolger im Amte, Professor Dr. Max Kämpfer und seinem Kollegen von der Botanik, Professor Dr. M. Rikli, den er auf zahlreichen Exkursionen und Studienreisen begleitet hat, auch Professor W. Schädlin, als derzeitiger Vorstand der Abteilung für Forstwirtschaft, das Wort ergriff, so geschah dies, um zu bekunden, wie sehr die schweizerische Forstwirtschaft dem Dahingeshiedenen zu Dank verpflichtet ist. Alle gegenwärtig im Amte stehenden schweizerischen Forstleute haben bei Professor Keller Zoologie gehört und in diesem Fache bei ihm Prüfungen abgelegt. Alle denken mit Freude an seine Vorlesungen und Uebungen zurück, in denen er in lichtvoller Weise die wesentlichen Charakterzüge der einheimischen Fauna, sowie auch die Grundfragen der Entwicklungsgeschichte erörterte.

Aber mehr noch als durch den Unterricht wurden die Studierenden durch die Persönlichkeit Kellers angezogen, durch die imponierende, männliche Art, in der sich ihnen Keller zeigte. Seine Rede war klar, ungeschminkt, angriffslustig, und wenn auch die Studierenden eine feine



Professor Dr. Conrad Keller.

Witterung für die nicht in allen Teilen gleich berechnigte egozentrische Einstellung ihres Lehrers hatten, so schätzten sie doch den Mut und die Eleganz, mit der er seine Ansichten verfocht.

Conrad Keller wurde im Jahre 1848 in Felben, Kanton Thurgau, als Sohn kleinbäuerlicher Eltern geboren. Nach Absolvierung der Kantonschule in Frauenfeld widmete er sich dem Studium der Naturwissenschaften in Zürich und Lausanne, übersiedelte 1874 nach Jena, wo er unter seinem berühmten und allezeit hochverehrten Lehrer Ernst Häckel promovierte. Nach einem Studienaufenthalt in Neapel unternahm er im Jahre 1882 seine erste Afrikareise nach dem Isthmus und dem Roten Meer; 1886 begab er sich nach Madagaskar und den Maskareneninseln. Im Jahre 1891 zog er mit Fürst Ruspoli nach den Somali- und Gallaländern, in spätern Jahren nach den Balearen, nach Areta, dem Kaukasus und Hocharmenien.

Im Jahre 1875 habilitierte sich K e l l e r am eidgenössischen Polytechnikum und an der Universität Zürich. 1889 wurde er zum Titularprofessor und 1898 zum Ordinarius für Zoologie an der eidgenössischen technischen Hochschule ernannt. Volle 53 Jahre lang hat K e l l e r an dieser Schule gewirkt, bis ihn im Jahre 1928 die Altersbeschwerden zum Rücktritt zwangen.

Als Wissenschaftler hat sich K e l l e r zuerst mit den niederen Formen des Tierreiches befaßt. Sein im Jahre 1895 erschienenenes Werk „Das Leben des Meeres“ wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt. Nicht weniger beachtet wurden damals eine ganze Reihe von Spezialarbeiten über marine Fauna. Berühmt wurde K e l l e r aber besonders durch seine Forschungen auf dem Gebiete der Stammesgeschichte der Haustiere. Daneben fand er noch Zeit für forstzoologische Studien, die im Jahre 1897 in einem „Forstzoologischen Exkursionsführer“, ferner in zahlreichen, in unserer „Zeitschrift“ und in den „Mitteilungen“ der forstlichen Versuchsanstalt erschienenen Arbeiten ihren Niederschlag fanden. In der im Erscheinen begriffenen 3. Auflage des „Forstlexikon“ bearbeitete K e l l e r den Abschnitt über Forstzoologie.

In Zürich ist Professor K e l l e r ferner als langjähriger Präsident der Geographisch-ethnographischen Gesellschaft, sowie als Initiant bei der Gründung der Volkshochschule hervorgetreten. Die glänzende Entwicklung, welche diese beiden Institutionen genommen haben, sind zum Teil der klaren, zielbewußten Wirksamkeit K e l l e r s zu verdanken.

Auch die schweizerischen Forstleute werden Professor C o n r a d K e l l e r in gutem Andenken behalten. K n u c h e l.

† Alt Forstmeister Werner Wirz, Winterthur.

Während langen Jahrzehnten Ende des vorigen und anfangs des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden die Waldungen des Kantons Zürich unter der Führung von Oberforstmeister Rüedi von einem forstmeisterlichen Viererkollegium betreut, nämlich von den Forstmeistern Kramer, K e l l e r, W i r z und von Drelli. Sie alle erreichten in unermüdlicher Tätigkeit für den heimischen Wald ein hohes Alter, und der biblische Spruch: „Des Menschen Leben währet 70 Jahre und wenn es hoch kommt, sind es 80 Jahre und wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen“, bewahrheitete sich hier im schönsten Sinne des Wortes. Als erster aus diesem forstpatriarchalischen Kreise schied im Jahre 1911 siebenzig Jahre alt, Forstmeister v. Drelli in Zürich; im Jahre 1915 starb 73jährig Oberforstmeister Rüedi. Dann folgte im Januar 1924 im 79. Altersjahre Forstmeister Kramer in Zürich und im Jahre 1925 im hohen Alter von 90 Jahren Forstmeister K e l l e r in Veltheim. Und nun ist auch noch der letzte Repräsentant dieses ehrwürdigen Kollegiums, Forstmeister Werner W i r z in Winterthur, 85 Jahre alt, am 18. April

zur ewigen Ruhe eingegangen und damit das forstmeisterliche Biergestirn, das in treuer Pflichterfüllung so lange die Geschicke der zürcherischen Waldungen leitete, für immer verblaßt.

Forstmeister Wirz, einer angesehenen Zürcher Familie entstammend, wurde 1845 in Wekikon geboren. Im Jahre 1865 bestand er mit sehr gutem Erfolg die Diplomprüfung an der forstlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums und im Dezember 1866 das zürcherische Staatsexamen. Nach mehrjähriger anderweitiger Tätigkeit im In- und Auslande wurde er 1872 als Nachfolger des zum Regierungsrat gewählten, spätern Bundesrates, Forstmeister Hertenstein in Kyburg, zum Forstmeister des damaligen II. Kreises gewählt. Erst nach Antritt seiner forstamtlichen Tätigkeit absolvierte er noch die Artillerie-Aspirantenschule und avancierte als eifriger Militär zum Hauptmann dieser Waffe. Wie sehr er bei seinen Soldaten beliebt war, bewies die große Anhänglichkeit, welche ihm diese zeitlebens bewahrten, nachdem viele von ihnen später im Walde wieder seine Wege kreuzten.

Nach einer teilweise neuen Kreiseinteilung wurde später der ursprüngliche Amtssitz von Andelfingen nach Winterthur verlegt und nach der 1907 durchgeführten Neuorganisation des zürcherischen Forstdienstes mit Vermehrung der Forstkreise von vier auf sechs, erhielt Forstmeister Wirz in alter Anhänglichkeit an seine Weinländer den V. Forstkreis, umfassend den nördlichsten Teil des Bezirkes Winterthur, den ganzen Bezirk Andelfingen und vom Bezirk Bülach die Gemeinden Teufen und Freienstein. Mit den ihm unterstellten 385 ha Staats-, 4040 ha Gemeinde- und 2745 ha Privatwaldungen hatte er auch nach erfolgter Kreisvermehrung eine überreichlich bemessene Arbeit zu bewältigen. Der damals schon 62jährige Forstmeister unterzog sich aber der verantwortungsvollen Aufgabe mit jugendlichem Eifer, und auf strapaziösen Waldbegehungen hatten auch jüngere Begleiter oft Mühe, mit dem rüstigen Sechziger und Siebziger Schritt zu halten. Der belebende Einfluß des Waldes, die Freude an der Natur und am Umgang mit der bodenständigen Weinländerbevölkerung haben ihn bis ins hohe Alter frisch erhalten. Durch unermüdlige schriftliche und mündliche Aufklärung und Belehrung suchte er bei Behörden und Privaten das wirklich Erreichbare zu erzielen; rein theoretischen Erwägungen ohne praktische Auswirkung war er nicht hold. Waldbaulich aus der alten Schule des Kahlchlagens hervorgegangen, war er eifrig bestrebt, die Kulturmethoden zu verfeinern und namentlich auch auf eine zweckmäßige Holzartenmischung unter Heranziehung der Laubhölzer hinzuwirken. Dabei begünstigte er speziell auch die selteneren Laubholzarten, wie Ahorne, Eschen, Eichen und verschiedene Ercoten und sammelte auf diesem Gebiete mit guter Beobachtung wertvolle Erfahrungen, die in der Folge auch seinen Kollegen und Förstern zugute kamen.

Ein Hauptverdienst hat Wirz durch seine vorbildlichen Umwandlungen von Mittelwald in ungleichaltrigen Hochwald. Die prächtigen, oberholzreichen Altholzbestände mit zum Teil plenterartiger Verfassung im äußern Weinland und auf dem Kohlfirß, wie sie andernorts mit solchem Holzartenreichtum und in solcher Vollkommenheit ihresgleichen suchen, legen beredtes Zeugnis ab von der erfolgreichen Tätigkeit ihres Begründers; sie sind ein unvergängliches Naturdenkmal, das sich der Verstorbene in den dortigen Gegenden gesetzt hat.

Aber noch auf einem andern Gebiete forstlichen Geschehens leistete Forstmeister Wirz Hervorragendes. Es betrifft dies den Wegebau und die Aufschließung der Waldungen überhaupt. Was er hierin mit seinem praktischen Sinn und mit denkbar bescheidensten Mitteln erreichte, ruft auch heute noch bei der jungen Generation Bewunderung und Anerkennung hervor. Leutselig mit der Landbevölkerung, träf und humorvoll im Ausdruck, war er dank seiner Veranlagung und großen Erfahrung bei Gemeindebehörden und Privaten der gern Gesehene und viel beanspruchte Ratgeber, stets bereit zu helfen und einzugreifen, wo es not tat. Wohlverdient war denn auch die große Ehrung, welche ihm seitens der Regierung anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums am 20. Mai 1922 zuteil wurde durch Ueberreichung einer Ehrengabe und einer kunstvollen Urkunde, in welcher seine vielfältige und unermüdliche Tätigkeit gebührend gewürdigt wurde.



Alt Forstmeister Werner Wirz

Kurz nachher trat Forstmeister Wirz in den Ruhestand zurück, blieb aber immer noch in regem Kontakt mit den Kollegen und erfreute sich nach wie vor am Sein und Werden seines geliebten Waldes. Da er die Veranstaltungen des schweizerischen Forstvereins seit Jahren nur noch selten besuchte, war er bei der jüngern Generation wenig mehr bekannt. Dank seiner Liebenswürdigkeit und Verträglichkeit war er aber im zürcherischen Forstkreise ein beliebter und geachteter Kollege, bei dem man sich gerne Rat holte und der im geselligen Umgang fröhlich mittat und mit seinen witzigen Sprüchen nicht wenig zur Unterhaltung beitrug. In seinem Wesen oft etwas verschlossen und von gewisser Originalität, gehörte er mit seiner Herzensgüte zu denen, die im Stillen Gutes tun und deren linke Hand nicht weiß, was die Rechte in Wohltätigkeit gibt. In überaus glücklicher Ehe, die leider kinderlos blieb, fand er in seinem trauten Heim Erholung und Ruhe von des Tages angestrengter Arbeit.

Während seines ganzen Lebens von beneidenswerter Gesundheit, stellten sich vor Neujahr Altersbeschwerden ein, und sanft ist er nunmehr entschlummert. Die ihn kannten, werden ihn stets in bestem Andenken bewahren als einen Forstmann von altem Schrot und Korn, als einen wackern und senkrechten Patrioten, der ein langes Leben hindurch im Dienste unserer Volkswirtschaft erfolgreich gewirkt hat. Habeat pacem aeternam!

T h. W e b e r.

Die Loßholzabgabe auf dem Stoß.

Bundesgerichtlicher Entscheid vom 2. Oktober 1929.

Am 2. Oktober 1929 hat das Bundesgericht ein Urteil gefällt, betreffend Loßholzabgabe auf dem Stoß und Rüstung durch die Berechtigten, das von allgemein forstlichem Interesse ist, indem es den Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz nicht nur auf waldbauliche Maßnahmen, sondern auch auf die Haftpflicht der Gemeinden gegenüber ihren Burgern, anwendet.

Es handelt sich um die Bürgergemeinde Rippel im Lötschental, die wie die meisten Walliser Gemeinden jedes Jahr ein gewisses Quantum Brennholz, als sogenanntes Loßholz an die Bürger verteilt. Die Waldungen der Gemeinde, von 150 ha produktiver Fläche, mit einem Abgabesaß von 300 m³, liegen zum größten Teil auf dem linken Ufer der Lonza, am nordwestlichen Abhang der Bietschhornkette. Laminencouloirs und Steinschlagrinnen durchziehen die Bestände und gestalten die Holzerei schwierig und gefährlich.

Das Brennholz wurde jeweils von den 58 Nutzungsberechtigten in gemeinsamer Arbeit unter Leitung des Revierförsters gefällt, verarbeitet und bis zur Säge, im Dorf, transportiert, wo es in gleichmäßige Lose von 3 Ster eingeteilt und abgegeben wurde. Diese Nutzungen sind im Forstgesetz des Wallis durch Art. 52 geregelt, der lautet:

„Die Holznutzungen in den Bürgerwaldungen sind, soweit der alljährliche Abgabesaß reicht, zur Deckung der örtlichen Bedürfnisse bestimmt und zwar wird dabei in der Regel in folgender Rangordnung aufgefunden:

- a) für den öffentlichen Dienst,
- b) für die Beheizung, den Bau und Unterhalt der Wohnungen und Oekonomiegebäulichkeiten der Bürger,
- c) für die gleichen Bedürfnisse der Nichtbürger,
- d) für den Bau und Unterhalt von industriellen Anstalten.“

Das Holz der Berggemeinden soll also in erster Linie den Einheimischen zur Verfügung gestellt werden, um ihnen das Leben in den rauhen Lagen zu ermöglichen. Der Verkauf von Holz aus Gemeindefeldungen darf nur stattfinden, wenn der Abgabesaß nicht vollständig

für die Bedürfnisse der Bürger aufgebraucht wird. Diese Verkäufe sind an eine Bewilligung des Staatsrates gebunden.

Ueber das Loosholz wird im kantonalen Gesetz in den Art. 54 und 55 weiter bestimmt :

„Die Verteilung von Brennholz unter den Bürgern hat mittelst Verlosung, wobei die einzelnen Lose möglichst auszugleichen sind, zu erfolgen.“

Art. 55. „Die Verteilung von stehendem Holz ist in der Regel untersagt. Das Fällen, das Aufarbeiten und die Abgabe des Holzes erfolgt unter der Aufsicht und Leitung der Forstverwaltung, entweder durch einen Unternehmer, dem die Arbeit im Auftrage zugesprochen worden, oder durch die Berechtigten in gemeinschaftlicher oder gruppenweiser Arbeit.“

In den meisten Fällen wird im Wallis das Brennholz gratis verabfolgt, für das Nutzholz, das in Form von Reparationsholz für die Gebäude an diejenigen Bürger abgegeben wird, die ein diesbezügliches Gesuch stellen, wird ein kleiner Betrag entrichtet, der nach Gesetz mindestens $\frac{2}{5}$ des wirklichen Verkaufswertes ausmachen muß. Die Rüftung des Nutzholzes ist Sache des Berechtigten.

Gegen dieses gemeinsame Aufrüsten des Brennholzes, wie es die Gemeinde Rippel ausübte, haben sich nun die Bürger mehrmals aufgelehnt, weil ihnen die Arbeitstage genau vorgeschrieben waren und damit ein gewisser Zwang bestand, der vom Gebirgler unangenehm empfunden wurde. Im Jahre 1924 hat denn auch ein neuer Gemeinderat dem Drängen der Bürger nachgegeben und das Holz, nach einer Verlosung, an die 58 Berechtigten auf dem Stocde zugewiesen. Es war dann Sache jedes einzelnen, das ihm zugeteilte Holz zu fällen und aufzurüsten, die Gemeinde lehnte jede Verantwortung ab.

Bei einer solchen Verteilung von Windfallholz im Ripplerwald, im Herbst 1924, fiel ein Los von 3 Ster dem Bonifaz Ritler, Bürger von Rippel zu, der dieses in der Folge mit dem Tagelöhner Stephan Blöcker, gebürtig aus der Nachbargemeinde Wyler, aufrüstete.

Am 5. November 1924 wurde Blöcker, der eben mit dem Zersägen eines liegenden Stammes beschäftigt war, von einem Stein, der sich aus unbekannter Ursache in den oberen Partien des Waldes loslöste, am Hinterkopf getroffen und schwer verletzt. Er starb an den Folgen dieses Unfalles nach 2 Tagen im Spital in Brig.

Hierauf wandten sich die Ehefrau, das Kind und der Vater des Verunglückten, für welche der 42jährige Blöcker zu sorgen hatte, an die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern mit dem Begehren um Ausbezahlung der gesetzlichen Hinterbliebenenrente, sowie einer Entschädigung für die durch den Unfall entstandenen Kosten. Dabei beriefen sie sich auf Art. 19 der Verordnung I über die Kranken- und Unfallversicherung vom 25. März 1919, abgeändert am 20. August 1920, welcher lautet :

„Läßt eine öffentliche Verwaltung forstwirtschaftliche Arbeiten ausführen, so sind die hierbei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert.

Die gleichzeitig mit den forstwirtschaftlichen Arbeiten oder im Anschluß an diese unter Beteiligung von dabei beschäftigten Angestellten und Arbeitern ausgeführten andern Arbeiten der öffentlichen Verwaltung sind in die Versicherung einbezogen, auch wenn sie für sich allein nicht versicherungspflichtig sind.“

Die Suva lehnte jedoch diesen Anspruch ab und auch ein erhobener Rekurs wurde vom eidgenössischen Versicherungsgericht mit Urteil vom 29. März 1927 abgewiesen, mit der Begründung, daß die mit dem Fällen und Abtransportieren des Holzes beschäftigten Loseigentümer nicht Arbeiten der Gemeinde Kippel, sondern Privatarbeiten besorgt hätten und Blöcker infolgedessen nicht gemäß Art. 19 versichert gewesen sei.

Daraufhin reichten die Hinterbliebenen unter Berufung auf Art. 41 des Obligationenrechtes und Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Forstpolizei, gegen die Burgergemeinde Kippel Klage ein, indem sie von dieser die Entrichtung derjenigen Renten verlangten, die ihnen, wenn Blöcker bei der Suva versichert gewesen wäre, von dieser Anstalt hätten ausbezahlt werden müssen.

Die beiden Gesetzesartikel haben folgenden Wortlaut, Art. 41 O. R. :

„Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet. Ebenso ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt.“

Durch Bundesratsbeschluß vom 30. November 1904 abgeänderter Art. 10 der Vollziehungsverordnung :

„Die Abgabe sogenannter Loshölzer (Holzteile) auf dem Stock ist untersagt. Die Anzeichnung des Holzes hat durch das betreffende Forstamt, die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an die Abfuhrwege unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Akkord oder durch die Losberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme nach seinem kubischen Inhalt stattzufinden. Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten.“

Mit Urteil vom 27. Februar 1929 hat das Kantonsgericht des Valais die Klage grundsätzlich geschützt unter Festsetzung der jährlichen Rentenbeträge auf Fr. 450 für die Ehefrau und je Fr. 225 für den Vater und das Kind des Verunglückten.

Gegen dieses Urteil hat die Burgergemeinde Kippel am 23. April 1929 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren um vollständige Abweisung der Klage. Sie machte hauptsächlich geltend, daß Art. 55 des kantonalen Forstgesetzes diese Verteilungsart des Holzes nur „in der Regel“ verbiete, daß also Ausnahmen möglich seien

Im weitem stützte sich die Beklagte auf einen Entscheid des Bundesgerichtes, laut welchem das forstpolizeiliche Verbot der Verteilung von Loßholz auf dem Stoc lediglich den Schutz des Waldes bezwecke. Dessen Uebertretung stehe daher außer allem rechtlichen Zusammenhang mit dem Unfall und bedeute insolgedessen keine rechtswidrige Handlung gegen den verunglückten Blöcher.

Das Bundesgericht bestimmte, daß die Anwendung der Vorschriften des Obligationenrechts auf den vorliegenden Fall zutreffend sind und daß die kantonale Bestimmung wegen unzulässiger Einschränkung einer bundesrechtlichen Vorschrift als unwirksam erachtet werden müsse und daß ein Ausnahmefall, wie sie das Gesetz vorsieht, hier ohnehin nicht vorliege. Im weitem bemerkte das Bundesgericht, daß in dem von der Beklagten erwähnten Urteil, das sich auf einen ähnlichen Fall bezog, die Bestimmung des Art. 19 über die Unfallversicherung noch nicht in Kraft war.

Durch diese Vorschrift der obligatorischen Versicherung der Arbeiter, die eine öffentliche Verwaltung für die Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten anstellt, hat der vorerwähnte Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz eine viel weitgehendere Bedeutung erlangt, als ihm bisher zukam. Er bezweckt nicht mehr nur den Schutz des Waldes gegen Schäden, die bei ungesetzlichen Fällungs- und Rüstungsarten auftreten können, sondern auch die Entstehung eines Anspruches auf obligatorische Versicherung der mit den betreffenden Arbeiten betrauten Personen. Eine öffentliche Verwaltung wird daher grundsätzlich haftbar für den Schaden, der dadurch entsteht, daß sie forstwirtschaftliche Arbeiten, die sie selber ausführen zu lassen verpflichtet gewesen wäre, an andere übertragen hat und insolgedessen die bezüglichen Arbeiter nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt gewesen waren.

Im weitem zog das Bundesgericht in Erwägung, daß derartige Forstarbeiten in Gebirgsgegenden besonders gefährlich sind, und zwar besteht eine Unfallgefahr noch in erhöhtem Maße, wenn die Rüstung den einzelnen Loseigentümern überlassen wird. Die Gemeinde durfte sich nicht darauf verlassen, daß die Loseberechtigten sich und ihr Hilfspersonal selber gegen Unfälle versichern werden, da eine solche Pflicht für Privatarbeiter nicht bestand.

Die Beklagte machte nun weiter geltend, daß, wenn sie die Ausrüstung in Regie ausgeführt hätte, Blöcher als Nichtbürger von Rippel nicht zu diesen Arbeiten zugelassen worden wäre, und zudem stehe der Unfall gar nicht mit den Arbeiten in ursächlichem Zusammenhang, indem der Stein, der Blöcher getroffen hat, sich zufällig am Hang losgelöst hatte.

Aber auch diese Einwände hat das Bundesgericht abgewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinde damit rechnen mußte, daß, wenn sie die Ausbeutung den einzelnen Loseigentümern überließ, diese die ihnen passenden Hilfskräfte beziehen werden und daß mit sol-

chen Unfällen bei Holzarbeiten in Gebirgsgegenden, wo Steinschläge keine seltene Erscheinung sind, gerechnet werden muß.

Gestützt auf alle diese Erwägungen erklärte das Bundesgericht die Gemeinde Kippel grundsätzlich für den Schaden haftbar. Unter Berücksichtigung des Charakters des Unfalles, der mit den Forstarbeiten nicht in direktem ursächlichem Zusammenhang gestanden zu haben scheint und in Beachtung des Umstandes, daß Blöcker und insbesondere Ritler, obwohl sie wissen mußten, daß sie nicht obligatorisch versichert waren, nicht von sich aus diesbezügliche Vorkehrungen getroffen haben, wurden die vom Kantonsgericht zuerkannten Beträge auf die Hälfte herabgesetzt.¹

Die Gemeinde Kippel hat also den Hinterbliebenen eine jährliche Rente von Fr. 450 zu bezahlen, eine schwere Last für eine bereits in Schulden stehende, arme Berggemeinde, die neben Wald und einigen Almenden, aus denen nur geringe Erträge zu holen sind, keine Einnahmen hat.

* * *

Durch das bundesgerichtliche Urteil wird die bisherige allgemeine Annahme, daß die Losholzberechtigten für Unfälle, die beim Rüsten und Transportieren nach Uebernahme ihres Loses allein verantwortlich sind, aufgehoben. Die Gemeinden sind grundsätzlich haftbar für Unfälle, die beim Rüsten des Losholzes in ihren Waldungen entstehen, und damit erwächst ihnen die Pflicht zur Anmeldung solcher Arbeiten an die eidgen. Versicherungsanstalt und Bezahlung der entsprechenden Prämien.

Zweifelsohne wäre die beste Lösung zur Verhinderung von Schwierigkeiten die Rüftung des Holzes im Akford.

Wenn wir aber die ungünstigen finanziellen Verhältnisse vieler Berggemeinden ins Auge fassen, stoßen wir auf große Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Prinzips. Es ist auch verständlich, daß eine Gemeindeverwaltung, die aus dem Losholz keinen oder nur einen geringen Ertrag hat, die Auslagen für die Rüftungen im Akford nicht tragen kann. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als das Holz der Berechtigten gemeinschaftlich unter Aufsicht des Gemeindeförsters fällen, aufrüsten und transportieren zu lassen.

Ein Beispiel möge dieses Verfahren erläutern.

Die Gemeinde Wyler, Nachbarin von Kippel, hat ihre Nutzungen in den Bürgerwaldungen wie folgt geordnet:

Entsprechend den vier Abgabeorten von Holz wird in vier Gruppen gearbeitet, jede während drei festgesetzten Tagen, die für die einzelnen

¹ Eine Abschrift des Urteils wurde mir von Herrn Dr. K. von Stockalper, Advokat in Brig, zur Verfügung gestellt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Gruppen zeitlich auseinanderliegen. Jeder Bürger hat drei Tage zur Verfügung für die Rüstung seines Loses von 3 Ster. Wer nicht erscheint, zahlt pro Tag an die Gemeinde Fr. 6. Dieser Taglohn wird demjenigen ausbezahlt, der neben seinen obligatorischen drei Tagen Rüstungen für andere ausführt.

Nach dem festgesetzten Termin soll jeder Berechtigte sein Holz am Schlittweg aufgeschichtet haben. In weitem, vom Gemeinderat bestimmten, drei Tagen wird der Transport des Holzes ins Dorf in gleicher Weise bewerkstelligt wie die Rüstung. Der Revierförster führt eine Taglohnliste, die als Grundlage für die Ausbezahlung der Versicherungsprämie dient.

Die Gemeinde Wyler führt ihre Losholzrüstungen schon seit mehreren Jahren in dieser Weise durch und hat keine Anstände.

Der Umstand, daß Berggemeinden aus mehreren Weilern, die oft weit voneinander entfernt liegen, bestehen, die sich aus verschiedenen Wäldern beholzen, ändert an dem Verfahren nichts. Das Forstpersonal setzt, im Einverständnis mit den Gemeindebehörden, die Holzertage fest und beaufsichtigt die Arbeiten.

Da die Losberechtigten keinen Lohn ausbezahlt erhalten, ist in die Lohnlisten ein ortsüblicher Betrag einzusetzen.

Eine gewisse Schwierigkeit zeigt sich beim Rüsten von Reparationsholz, das sehr zerstreut abgegeben werden muß, je nach der Lage der Hütten und Ställe. Aber fürderhin müssen auch diese Rüstungen von den Gemeinden versichert werden. Durch Schaffung von Gruppen läßt sich auch da die gemeinsame Nutzung unter Aufsicht einführen.

Schwieriger zu lösen ist dagegen die Frage: Wann hört die Haftpflicht der Gemeinde dem Bürger gegenüber auf, besonders beim Transport des Holzes? Man wird auch hier vom Art. 10 der Vollziehungsverordnung ausgehen müssen, der vorschreibt, daß die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an die Abfuhrwege unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht zu geschehen habe.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt schreibt uns darüber: „Die Grenze wäre unseres Erachtens so zu ziehen, daß auch jeder Abtransport, erfolge er gemeinsam, in Gruppen oder vereinzelt, bis an den fahrbaren Weg durch die Gemeinden auszuführen und in die Versicherung einzubeziehen ist. Dort liegt das Holz gemessen und sortiert zur Verfügung der Bezugsberechtigten oder der Käufer, die nun nach eigenem Belieben und mit ihren Mitteln den Heimtransport besorgen können, eine Arbeit, die sich von ihren gewöhnlichen bäuerlichen Verrichtungen und Risiken durch nichts unterscheidet und die weder eine Versicherungspflicht noch eine Haftung der Gemeinde bedingen dürfte. Jene Stelle wird in der Regel beim Eingang oder in der Nähe des Dorfes sein.“

Die Abgabe von Loosholz auf dem Stock ist leider, trotzdem sie gesetzwidrig ist, in vielen Berggemeinden der Schweiz noch sehr verbreitet. Es war daher bis jetzt fast allgemein üblich, daß die Gemeinden nach der Verlosung des Holzes jede Verantwortung ablehnten und sich in den meisten Fällen gar nicht, oder nur in geringem Maße, um die Aufsicht kümmerten. Daß bei dieser Auffassung der Dinge der Wald durch Zerstören von Jungwüchsen, mangelhafte Räumung der Schläge und andere Begleiterscheinungen außerordentlich mitgenommen wurde, braucht wohl kaum einer weiteren Erörterung.

Wenn dieser neue Entscheid des Bundesgerichtes auch eine Belastung der Berggemeinden bedeutet, so ist damit doch Klarheit geschaffen, und sie werden künftighin vor Unannehmlichkeiten, wie sie Rippel erfahren mußte, bewahrt. Aber auch für die Erhaltung und Schonung der Wälder ist das Urteil von großer Bedeutung. Es gibt dem Forstpersonal eine willkommene Stütze, die Nutzungen im Gebirgswald in Bahnen zu lenken, die den Schutz des Waldes im Auge haben.

Mit der geregelten, gemeinschaftlichen Aufrüstung verliert der Alpbewohner ein Stück „freies Verfügen“ über den Gebirgswald, was eine wohlthuende Wirkung auf Wachstum und Gedeihen der Wälder haben wird.

Hoffen wir, daß recht viele Förster und Gemeinden diesen Urteilspruch zu Gesicht bekommen und die Holzabgabe nach den hier erörterten Prinzipien, zum Nutzen des Waldes und zur Deckung der Verantwortung der Behörden, regeln werden.

Dr. E. Heß, eidgen. Forstinspektor.

Ein neuer Baumhöhenmesser.

Für genaue Baumhöhenermittlungen, wie sie namentlich beim Versuchswesen notwendig sind, wurde seinerzeit der Höhenmesser von Hüni durch den Verfasser mit Mikrometereinrichtung¹ behufs genauer Einstellung versehen.

Verbessert und speziell für die Praxis eingerichtet wurde dieser Höhenmesser von Prof. Dr. Knuchel.²

Die Genauigkeit der Höhenmessung ist völlig abhängig von der Genauigkeit der Einstellung der Bisur auf den Stammfuß und auf das obere Ende der Latte, bzw. auf Unter- und Oberkant der Latte.

¹ Flury: Untersuchungen über die Genauigkeit einiger Baumhöhenmesser. „Mitteilungen der schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen“, Band VIII, 3. Heft, S. 237—267.

² Knuchel, Prof. Dr.: Ein neuer Höhenmesser. „Schw. Zeitschr. f. d. Forstw.“ 1925, S. 273—279.

Um dies zu ermöglichen, wurde die genaue Visur auf diese zwei Punkte mittelst eines kleinen Fernrohres versucht und erreicht, so daß nun der neue Höhenmesser unter gleichzeitiger Anbringung anderer Verbesserungen wie folgt eingerichtet ist :

Be s c h r e i b u n g d e s H ö h e n m e s s e r s .

Dieser Lattenhöhenmesser stützt sich gemäß nachstehenden Figuren auf die Beziehung

$$\frac{a b}{A B} = \frac{a c}{A C}$$

oder da hier $A B = 5 \text{ m} = 500 \text{ cm}$
und $a b = 5 \text{ cm}$

gewählt wurde, so verhält sich

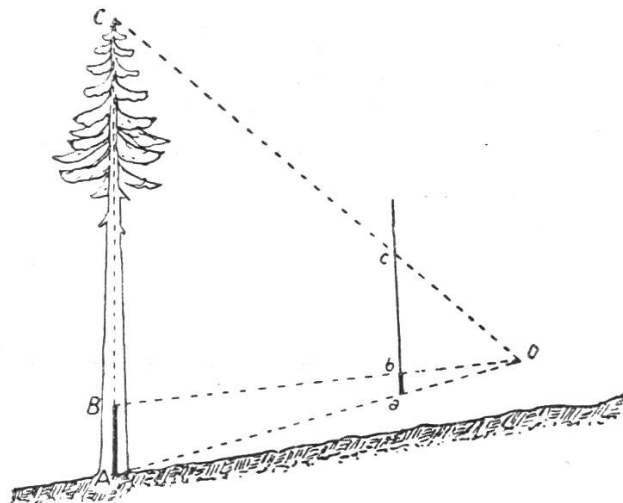
$$\frac{5}{500} \text{ wie z. B. } \frac{8}{800} = \frac{12}{1200} = \frac{20}{2000} = \dots \text{ stets wie } \frac{1}{100}$$

oder in Worten :

Wenn mit dem Instrument die
Visure $O a A$ auf dem Stammfuß
und Visure $O b B$ auf Lattenoberkant

eingestellt sind, so gibt die Visur $O c C$ bzw. ihre Ablesung im Punkte c des Maßstabes M in Zentimetern direkt die Höhe $A C$ in ebenso vielen Metern an, beziehe sich nun dies auf den Gipfel, also auf die Scheitelhöhe oder auf irgendeinen anderen, am Baumschaft anvisierten Punkt.

Hieraus resultiert ohne weiteres die praktische Handhabung des Instrumentes, nämlich



1. Einstellung des Lineals mit Hilfe der Schnecken schraube $S 1$ auf den Stammfuß, bzw. auf Lattenunterkant in der Stammare; rohe Einstellung von Auge mit den Spigen $P 1$ und $P 2$ am Fernrohr und dem Diopter $D 2$ am Lineal; feine Einstellung mit dem Fernrohr und der Schnecken schraube $S 1$.

Wenn das Fernröhrchen auf dem Lineal aufliegt, so liegt seine Aye direkt in der Richtung von Diopter $D 1 D 2$, und deshalb wird mit dem Fernröhrchen ohne weiteres Lattenunterkant anvisiert.

2. Visur nach Lattenoberkant Punkt B mit gleichzeitiger Verschiebung des Maßstabes mit Hilfe der Schlittens schraube $S 2$, bis der Punkt b , d. h. Diopter 3 (bei 5 cm am Maßstab) in der Visur $O B$ liegt;

rohe Einstellung mit den Fernrohrspitzen P 1 und P 2, Diopter 3 und Punkt B;

feine Einstellung mit den Fernröhrchen nach Lattenoberkant B mit Fernrohrschraube S 3, alsdann bei unveränderter Fernrohrstellung Verschieben des Maßstabes, bis Diopter D 3 genau in der Visur liegt.

3. Visur nach dem Gipfel des Baumes; Ablesen der Höhe im Schnittpunkt von Visur und Maßstab. Analog erfolgt die Höhenbestimmung anderer wissenswerter Punkte am Baumschaft.

Im Wald, wo der Gipfel des zu messenden Baumes zwischen den Ästen und Kronen anderer Bäume wohl von Auge, nicht aber mit dem Fernröhrchen deutlich sichtbar ist, wird man die Ablesung mit Hilfe der drei Punkte P 1, P 2 und C vornehmen; ein Fehler kann dadurch nicht entstehen.

Im übrigen wäre noch folgendes ergänzend nachzutragen:

- a) Die Distanz von Diopter D 1 D 3 ist genau 5 cm, und zugleich muß D 1 stets genau in der Visur Fernrohre—D 2 liegen. Zur Prüfung und allfälligen Herstellung dieser Geraden dient eine Korrekturschraube oberhalb Diopter D 1.

Es empfiehlt sich, vor Beginn der Messungen diese Beziehungen zu kontrollieren.

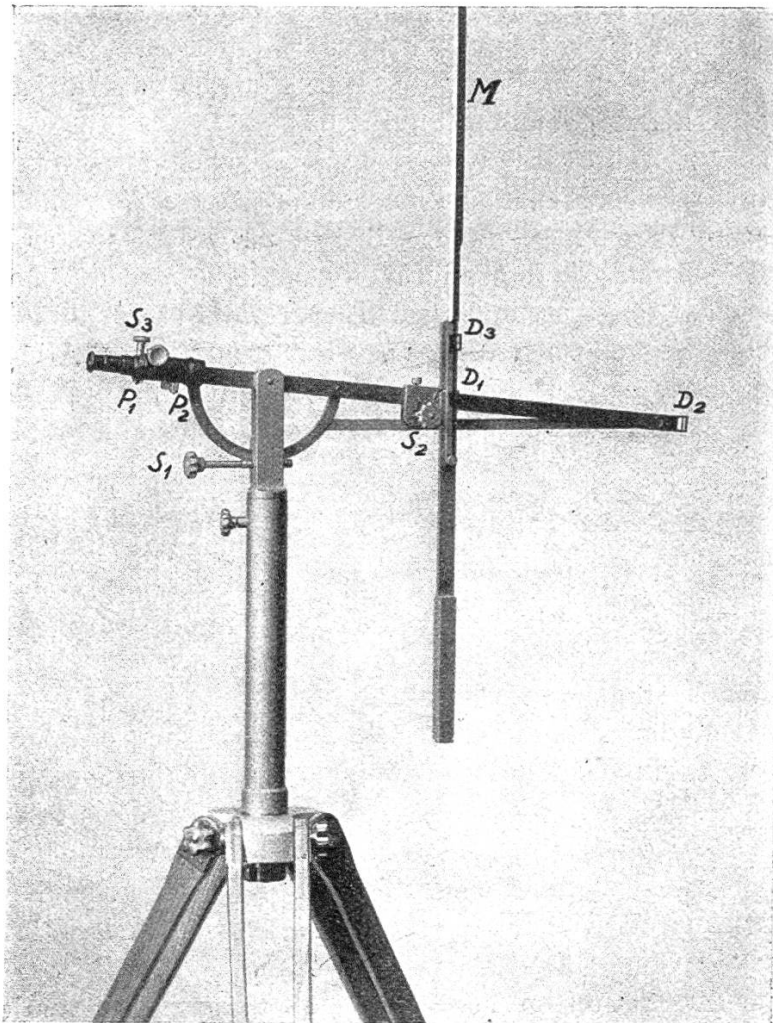
- b) Das Fernröhrchen kann zur rohen Einstellung von Hand beliebig verstellt werden, dann aber zur feinen Einstellung mit Schraube S 3 in Verbindung mit einer Bremscheibe; nach der Ablesung kann dann das Fernröhrchen mit der Hand auf das Lineal heruntergedrückt oder auch gehoben werden, ohne Schaden zu leiden.
- c) Mit Hilfe von drei Klemmschrauben am Stativ können die Beine mehr oder weniger fest angezogen werden; man wird sie immer in etwas angepreßtem Zustand belassen und nur von Zeit zu Zeit anziehen, wenn sie locker werden sollten.
- d) Die zu verwendende 5 m Latte, unten und oben mit leichtem Eisenblech vor Abnutzung geschützt, wird zweckmäßig zusammenlegbar hergestellt, unten und oben mit weißen Emailplättchen versehen (auf der Innenfläche der Latte und nach dem Gebrauch zum Schutz ein Leder dazwischen gelegt; für die Latte hat sich ein Querschnitt von 50/23 mm als zweckmäßig erwiesen).

Da man beim Vorhandensein von Unterholz häufig in die Lage kommt, die Latte höher (bis 1 m und höher) zu halten, um Lattenunterkant sehen zu können, so sind die unteren 2 m der Latte auf gerade Dezimeter eingeteilt, welche Distanz vom Meßgehilfen von Stamm zu Stamm jeweils anzugeben ist.

- e) Die Handhabung des Instrumentes ist einfach. Das Aufmaßrohr wird in die Vertiefung der Stativplatte eingesetzt und mit der

Herzschraube angezogen. Hierauf erfolgt die Einführung des eigentlichen Instrumentes in das Aufsaßrohr, dessen Schraube angezogen, wodurch das Instrument in der Nut die nötige Sicherung erhält.

Behufs rascher Auffindung der zutreffenden Okulardistanz ist am Ausziehtisch die ungefähre Mitte des freien Lineals (von Diopter D_2 bis Kreisbogen) eingeritzt, als Wegweiser.



- f) An steilen Hängen stehen bekanntlich die Bäume häufig etwas schief talwärts oder bergwärts. Würde man nun den Standpunkt direkt oberhalb wählen, so müßte die gemessene Höhe gegenüber der richtigen
- im erstern Fall zu klein,
im zweiten Fall zu hoch ausfallen.

Es ist deshalb empfehlenswert, annähernd in gleicher Höhe des Stammfußes von der Seite her zu messen, also so, daß die Visurrichtung auf derjenigen Ebene, in welcher der schiefe und der auf seinem Stocke gedachte senkrechte Stamm liegen, senkrecht steht.

Für andere Ableisungsfehler bzw. Differenzen, wie z. B. bei alten Buchen und Eichen mit abgerundeten Kronen ohne erkennbaren Gipfel, kann man keinen Höhenmesser verantwortlich machen.

Zürich, im März 1930.

Dr. F. H. F l u r y.

Bücheranzeigen.

Forêts de mon Pays. Dédié au Peuple Suisse et à la Jeunesse par la Société Forestière Suisse. Editions Delachaux & Niestlé S. A., Neuchâtel et Paris, 1930. Käuflich in drei Heften zu Fr. 1.50 oder als ganzer Band, broschiert zu Fr. 4, gebunden zu Fr. 6.50.

Als vor zwei Jahren die vom Schweizerischen Forstverein herausgegebene Schrift: « Unser Wald »¹ eine so begeisterte Aufnahme fand, dass kurz nach ihrem Erscheinen an die Erstellung einer zweiten Auflage geschritten werden musste, der allernächstens eine dritte folgen wird, da wurde auch schon ein Ausschuss zur Herausgabe eines ähnlichen Werkes in französischer Sprache ernannt. Dieser hat nun seine Arbeit vollendet. Vor uns liegt ein stattlicher Band von 183 Seiten, mit tadellosem Papier und sauberem Druck, sehr reich mit trefflich ausgewählten Photographien ausgestattet.

Das Buch: « *Forêts de mon Pays* » ist indessen nicht als eine blosse Uebersetzung von « Unser Wald » zu bewerten. Wir finden zwar darin einige vortreffliche Aufsätze von B. Bavier, Professor W. Schädelin und C. A. Meyer, in freier Uebersetzung wieder, aber im ganzen hat das Werk doch einen eigenen, dem Empfinden unserer welschen Miteidgenossen besser Rechnung tragenden Charakter.

Hinsichtlich der Ausstattung fällt zunächst auf, dass die kräftigen, an Holzschnitte erinnernden Zeichnungen von Paul Bösch, die viel zum künstlerischen Wert der deutschen Ausgabe beitragen, nicht den Beifall unserer welschen Kollegen gefunden haben und daher weggelassen wurden. Auch sind die etwas zu dunklen farbigen Bilder von Ernst Kreidolf durch ein helleres Aquarell von Laurent Sabon, dessen Original sich in der Galerie Moos, in Genf befindet, ersetzt worden.

Auf eine Illustration im Text wurde überhaupt ganz verzichtet. Sämtliche Abbildungen, ausser der bereits erwähnten, sind ganzseitige, in warm-braunem Ton auf Kunstdruckpapier sehr gut wiedergegebene Photographien.

Im Gegensatz zu der absichtlich etwas schulbuchartig gehaltenen Ausstattung der deutschen Ausgabe ist die der französischen ruhiger, vornehmer, scheinbar weniger für den Schulgebrauch als für die Hausbibliothek bestimmt.

¹ « *Unser Wald* ». Dem Schweizer Volke und seiner Jugend gewidmet vom Schweizerischen Forstverein. Bern, Verlag von Paul Haupt, 1928. Zu beziehen in drei Heften zu Fr. 1.70 oder broschiert zu Fr. 4.80, gebunden zu Fr. 6.80.